

Vertraulich bitte nicht weitergeben und auch nicht direkt zitieren.

Sachstand der Gespräche zwischen der BNetzA und NSP2

In Gesprächen zwischen der BNetzA (7. Beschlusskammer) und NSP2 Ende 2020/Anfang 2021 erfolgte die nochmalige Verständigung darauf, dass die Veräusserung des deutschen Teilstücks der NSP2 an Gascade (und die weiteren an EUGAL beteiligten Bruchteilseigentümer Gasunie Deutschland, Fluxys Deutschland, ONTRAS) die bevorzugte Lösung ist, für den Fall, dass die von NSP2 gegen die Änderung der Gasrichtlinie eingelegten rechtlichen Massnahmen keinen Erfolg haben.

Auf Wunsch der BNetzA wurde bis Ende März 2021 von NSP2 und Gascade ein entsprechendes Memorandum of Understanding (MoU) inkl. Zeitplan und weiterer Eckpunkte der geplanten Transaktion vorgelegt. Danach soll der Kaufvertrag Mitte 2022 zur Unterzeichnung bereit und an eine Reihe von Bedingungen geknüpft sein, einschl. dass die Pipelines in Betrieb sein müssen, Ausgang der Rechtsverfahren (d.h. Beschwerde gegen Freistellungsantrag, Nichtigkeitsklage beim EuGH und Schiedsverfahren nach Energiechartavertrag), keine Risiken durch US Sanktionsdrohungen. Zeitgleich hat Gascade Unterlagen zur geplanten Erweiterung seines Transportnetzes um den NSP2 Abschnitt im deutschen Küstenmeer gemäss § 4c EnWG¹ eingereicht.

Zu den eingereichten Unterlagen teilte die BNetzA in einem Schreiben an NSP2 mit, dass der eingereichte Zeitplan (Inbetriebnahme geplant in Q4 2021, aber Unterzeichnung Kaufvertrag erst in Q2 2022) und die ungewissen zeitlichen Abläufe der laufenden Rechtsverfahren zu einer Inbetriebnahme von NSP2 ohne Regulierungskonformität führen können (Verfahren dauert ca. 8 — 10 Monate). Daher solle NSP2, parallel zu dem Verfahren der Gascade nach § 4c EnWG, ein Zertifizierungserfahren nach § 4a/§ 4b EnWG² einleiten, andernfalls erwäge die BNetzA dies von Amts wegen zu tun.

In einem weiteren Gespräch am 3. Mai 2021 zwischen BNetzA (wiederum 7. Beschlusskammer) und NSP2 hat die BNetzA im Wesentlichen herausgestellt, dass NSP2 bis zum 17. Mai 2021 um Mitteilung gebeten wird,

- (1) ob bei NSP2 Bereitschaft zu einer substantiellen Änderung des Zeitplans oder der Bedingungen im MoU bestehe, oder alternativ
- (2) ob bei NSP2 Bereitschaft zur Beantragung einer Zertifizierung nach § 4a/§ 4b EnWG bestehe und
- (3) ob auf der Grundlage des geführten Gesprächs NSP2 eine Fortführung des § 4c EnWG-Verfahrens für Gascade befürwortet.

Zum Hintergrund hat NSP2 folgende u.a. Erläuterungen der BNetzA verstanden:

Auch wenn die Zertifizierung keine Betriebsgenehmigung sei, was NSP2 unter Berufung auf frühere Aussagen der BNetzA im Gespräch mehrfach betonte, dürfe man nicht sehenden Auges untätig auf einen unregulierten Übergangszustand zusteuern.

Die Eröffnung eines Zertifizierungsverfahrens für NSP2 nach § 4a/§ 4b EnWG habe den Vorteil, dass die BNetzA in einem laufenden Verfahren mit kooperativer Zusammenarbeit flexibler auf etwaige übergangsweise Zustände reagieren könne.

Ein derartiges Zertifizierungsverfahren könne auch mit einer Zertifizierungsentscheidung unter Auflagen enden, in denen NSP2 die Umsetzung noch nicht getroffener Massnahmen (zB Entflechtung) aufgegeben wird.

NSP2 plant darauf wie folgt zu antworten:

- Von Seiten NSP2 ist eine substantielle Änderung des MoU in Bezug auf den Zeitplan oder eine Anpassung der Konditionen kein gangbarer Weg. Die erfolgreiche Inbetriebnahme und

¹ Gemäss § 4c EnWG muss ein zertifizierter Transportnetzbetreiber die BNetzA über geplante Transaktionen, wozu auch Netzerweiterungen gehören, unterrichten.

² Gemäss § 4a EnWG prüft die BNetzA in einem Zertifizierungsverfahren, ob ein Netzbetreiber die entflechtungsrechtlichen Vorgaben erfüllt, d.h. ob die Voraussetzungen einer echten eigentumsrechtlichen Entflechtung, oder eines unabhängigen Systembetreibers (ISO) oder eines unabhängigen Transportnetzbetreibers (ITO) erfüllt sind. § 4b EnWG regelt diese Prüfung, wenn Unternehmen aus Drittstaaten (d.h. ausserhalb EU und EWR) am Transportnetzbetreiber beteiligt sind, und sieht vor allem eine zusätzliche Beteiligung des BMWi vor.